

## **Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Verlustes einer Gewässereigenschaft**

**Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Wasserbehörde,  
Az.: 40.1-7.10.368, Duisburg, den 14.09.2021**

Die Untere Wasserbehörde Duisburg gibt Folgendes bekannt:

Es wird festgestellt, dass der Drapgraben im Bereich zwischen der B 288 bis zum Rheindeich bei Haus Grind die Eigenschaft als Gewässer i. S. d. § 3 Nr. 1 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) mit Feststellungsdatum 14.09.2021 verloren hat.

Begründung:

Die Gewässereigenschaft des Drapgrabens im Bereich südlich der B 288 wurde bereits 1972 in einem Planfeststellungsverfahren aufgehoben. In diesem Verfahren wurde die Aufhebung der Gewässereigenschaft des Drapgrabens im hier genannten Bereich zwischen der B 288 und Haus Grind abgelehnt, da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass zeitweilig Drängewasser oder Oberflächenwasser der vorhandenen befestigten Flächen abgeleitet werden müssen.

Maßstab für den Verlust der Gewässereigenschaft ist die Absonderung vom natürlichen Wasserhaushalt, die sich insbesondere in dem fehlenden Grundwasseranschluss, fehlender Wasserführung und des nicht im Gelände vorhandenen Gewässerbettes zeigt, in welchem Wasser zum Abfluss kommen kann. Die Einbindung in den natürlichen Wasserkreislauf bei einer funktionsbezogenen, an den tatsächlichen Gegebenheiten orientierten Betrachtungsweise ist vorliegend nicht mehr zu bejahen, da keinerlei Einleitungen in den Drapgraben vorhanden sind, auch kein bei Hochwasser auftretendes Drängewasser von dem Drapgraben abgeführt wird und ein Grundwasseranschluss nicht gegeben ist. Eine Gewässereigenschaft liegt somit nicht mehr vor.

Diese Feststellung ist unanfechtbar.

Im Auftrag

gez. Hanna Kreutzmann